

Zum Verständnis  
des geistigen Eigentums  
als kultureller Grundlage

# Urheberrecht – Motor oder Bremse der Kreativen?

Rolf Schwartmann

Kreativität ist eine besondere Fähigkeit, die jeder Mensch besitzt. Aber nur wenige sind so begabt, dass sie Kreativität zum Beruf machen können. Die Tätigkeit des Künstlers, sei es als Musiker, Schauspieler, Autor oder Komponist, ist bei allem Respekt gegenüber der Kunst in erster Linie ein Beruf. Mit der Einführung des Autorenprivilegs in der Renaissance konnten Künstler erstmals Vergütung für ihr Schaffen verlangen. Albrecht Dürer soll im Jahr 1511 der Erste gewesen sein, der die wirtschaftliche Verwertung seiner Werke zur Lebensgrundlage machen konnte. Im Jahr 2012 ist die Beteiligung des Urhebers an der wirtschaftlichen Verwertung seiner Werke zentraler Bestandteil des modernen Urheberrechts.

Neben dem des Künstlers gibt es weitere Berufe, die der Verbreitung von Kunst dienen und sich mit der Verwertung schöpferischer Leistungen befassen. Denn ein Künstler kann und will selten sein Werk selbst professionell verbreiten und vermarkten. Das ist – wenn man so will – eine Kunst für sich. Daran hat auch das Internet nichts geändert. Wer schön singt und musiziert oder begeistert schreibt, kann durch das Netz und dessen undifferenzierte und unkalkulierbare Wirkmechanismen bekannt werden. So hat das Netz viele Künstler hervorgebracht, aber wohl den wenigsten die Existenz gesichert. Es ist das Sprungbrett zum Plattenvertrag und damit zum professionellen Partner. Erst ab diesem Zeitpunkt kann der Kunstschaffende, soweit sich der Erfolg weiterhin einstellt, von seiner

Kunst leben. Vorher ist es – ökonomisch betrachtet – ein Hobby.

## Antrieb und Bremspedal

Der Staat muss die Rahmenbedingungen für die Berufsausübung des Künstlers zunächst abstecken und das durch Kunst Erworbene sichern. Ein schöpferisches Werk ist geistiges Eigentum. Es unterscheidet sich in seinem Schutzanspruch und -bedürfnis nicht von anderen Eigentumsusername. Auch sein Schutz ist in Artikel 14 Grundgesetz ebenso wie im Völker- und Europarecht verankert. Das Urheberrechtsgesetz von 1966 gewährt dem Urheber ausschließliche Rechte an Werken der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst. Das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt die persönliche Beziehung zur Schöpfung. Die Verwertungsrechte sollen ihm die Erträge der wirtschaftlichen Verwertung seines Werkes sichern.

Alles, was sich bewegt, braucht einen Antrieb und eine Bremse. Will man den Künstler als Fahrer und seine Schöpfung als sein Fahrzeug begreifen, so braucht es Motor und Bremse. Im Urheberrecht sind die Verwertungsrechte der Motor und die Schranken des Urheberrechts im Sinne der Allgemeinheit die Bremsen. Für den Künstler ist neben Selbstverwirklichung auch Vergütung das Fahrziel. Vergütung für seine berufliche Betätigung zu verlangen ist nicht verwerflich, sondern selbstverständlich. Nur vor der Renaissance galt das nicht für den Künstler, der auf die Huld von Mäzenen angewiesen war. Das Urheberrecht ist deshalb eine der großen

Errungenschaften unserer modernen Gesellschaft.

Bremsen braucht das Urheberrecht, um die Interessen, anderer Personen zu wahren. Eigentümer schöpferischer Werke müssen die Nutzung ihrer Schöpfung durch Dritte ohne Einwilligung in gesetzlich bestimmten Fällen zum Wohle Dritter hinnehmen. Eine Bremse kann aufgrund staatlicher Interessen, wie der Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit angebracht werden. Sie kann zugunsten von Kirchen, Schulen, zu anderen Lehrzwecken oder für öffentliche Einrichtungen genauso gelten wie zugunsten behinderter Menschen.

Auch zugunsten der Allgemeinheit muss der Urheber Bremsen hinnehmen. Dazu gehört, dass nach Ablauf einer Schutzfrist für die Nachkommen des Urhebers alle Rechte an dem Werk erlöschen und es der Allgemeinheit zur freien Verfügung steht. Hierzu gehört, dass gegen den Willen des Urhebers Kopien seines Werkes zum privaten Gebrauch von jedermann vorgenommen werden dürfen. Für das Kopieren erhält der Urheber einen Ausgleich: Auf Geräte und Speichermedien, die zum Kopieren von Werken benutzt werden, erhebt der Hersteller eine Pauschalabgabe auf den Verkaufspreis, die von Verwertungsgesellschaften wie der GEMA unter den Urhebern verteilt wird.

## Herausforderung Internet

Neue technische Entwicklungen haben das Urheberrecht schon in der Vergangenheit immer wieder vor Herausforderungen gestellt. Sie erfordern eine Anpassung des Rechts im Hinblick auf neue Verbreitungswege für kulturelle Güter. Dabei muss es dem Gesetzgeber immer wieder gelingen, das Verhältnis von Motor und Bremsen richtig auszubalancieren. Mit dem Internet ist diese Herausforderung so groß wie niemals zuvor. Die Verbreitungsmöglichkeiten für kulturelle

Güter sind über die globale Vernetzung geradezu explodiert. Das Urheberrecht gilt auch im Netz, seine Rechtsdurchsetzung erscheint jedoch auf einmal beinahe unmöglich. Mit dem Internet sind andere „Spieler“ und neue Interessen hinzugegetreten. Bislang lagen die Interessen von Urhebern, Verwertern und Nutzern in der Waagschale. Nun sind auch diejenigen zu berücksichtigen, über deren Leitungen und Server die Schöpfungen anderer laufen – die Provider. Die Frage nach deren Verantwortlichkeit kann nicht über das Urheberrecht gelöst werden.

Auch die Interessen der Nutzer haben sich verändert. Nach wie vor richtet sich ein Hauptaugenmerk auf den Zugang zu möglichst großer kultureller Vielfalt. Und dieser ist leichter geworden als je zuvor. Nur sind die Nutzer zwar oftmals technisch in der Lage, sich Zugang zu verschaffen, aber nicht immer sind sie dazu auch berechtigt. Um dies festzustellen, muss man genauer hinschauen, was sie tun, und sie bei Rechtsverstößen mit den Konsequenzen konfrontieren. Daher treten neben das Interesse an der Werknutzung andere Nutzerinteressen: das Interesse, nicht mit unverhältnismäßiger Rechtsdurchsetzung überzogen zu werden, und das Interesse am Schutz von Daten. Die Angst vor „Überwachung“ ist groß und löst vehemente Reaktionen in der Bevölkerung aus.

Die Interessen der Urheber haben sich dagegen nicht wesentlich verändert. Sie wollen ihre Ausschließlichkeitsrechte weiterhin wahrnehmen und vor allem aber von ihren Werken weiterhin leben können. Doch trotz massenhafter Nachfrage nach kreativen Inhalten scheint dies auf einmal gar nicht mehr so leicht zu sein.

Die Vorschläge der Politik gehen weit auseinander. Mit dem Einzug der Piratenpartei in Landesparlamente ist das Thema in den Fokus der politischen und gesellschaftlichen Debatte gerückt. Für die Piraten ist das Urheberrecht sogar

namensgebend. Sie wollen es zwar nicht ganz abschaffen, ihm aber gehörige Bremsen verpassen. Das Recht müsse sich der technischen Realität anpassen, und diese sei nun einmal, dass die Vervielfältigung kultureller Güter über das Internet nicht kontrolliert werden könne.

Die Piraten verfolgen einen anderen Ansatz als das jetzige Urheberrecht, welches vom Urheber ausgeht. Sie werten das Gemeinwohl höher als die Interessen des Urhebers. Der freie Zugang zu Wissen und Kultur sei für die Entwicklung der Gesellschaft wichtig und wertvoll und dürfe nicht aus wirtschaftlichen Erwägungen eingeschränkt werden.

### Bremswirkung der Piraten?

Die Urheberrechtsbremse der Piraten, ist die Ausweitung der Privatkopierfreiheit auf jegliche nicht kommerzielle Vervielfältigungen – das heißt: auf Tauschbörsen. Sie sind jetzt nicht von der Privatkopierschranke gedeckt, weil Inhalte dort rechtswidrig zugänglich gemacht werden.

Die Urheber sollen ihr Eigentum freigeben und neue Wege beschreiten, um an eine Vergütung zu gelangen. Bestehende Vertriebs- und Geschäftsmodelle seien nicht die einzige Möglichkeit. Vorgeschlagen werden alternative Vergütungsmodelle wie *Social Payment*, also Modelle wie Flatrate oder die Kulturwertmarke. Der Nutzer zahlt vorab einen bestimmten Betrag und verteilt diesen dann per Mausklick auf Werke, die ihm gefallen haben.

Beim *Crowdfunding* veröffentlicht der Künstler, zum Beispiel ein Filmemacher, die Idee für seinen nächsten Film und teilt mit, wie viel Geld er dafür benötigt. Findet er genug Spender, kann der Film gedreht werden. Nicht unbedingt eine schlechte Idee für Konsumenten, zehn Euro für einen Film, den man in Zukunft sehen will, zu zahlen und dann einfach

nur zu warten. Diese Möglichkeiten stehen Urhebern schon jetzt zur Verfügung. Aber mit welchem Recht kann eine solche Vorgehensweise von Künstlern gefordert werden? Die neuen Möglichkeiten sind kein Ausgleich für gravierende Beschränkungen des Urheberrechts, sondern eine Alternative für Urheber und Nutzer im freien Spiel der Geschäftsmodelle.

### Pauschalvergütung statt Leistungsgerechtigkeit

Einen ähnlichen Ansatz verfolgen die Grünen/Bündnis 90 mit der „Kulturflatrate“. Der Datentransfer der Nutzer in Tauschbörsen soll mit einer Pauschalabgabe abgeglichen werden, die unter den Urhebern verteilt wird. Schon mit der Pauschalabgabe auf Leermedienträger habe der Gesetzgeber auf die technische Unkontrollierbarkeit von Vervielfältigungen reagiert. Die Pauschalabgabe habe sich als gerechtes und bewährtes System erwiesen, und sie sei die Lösung für das Internet. Auch hier sollen Tauschbörsen legalisiert werden. Doch darin liegt das eigentliche Problem auch dieses Vorschlags: Eine Privatkopie konnte vor dem Internet nie den Erwerb eines Werkes ersetzen, weil Kopieren Qualitätsverlust bedeutete. Die digitale Kopie kennt keinen qualitativen Unterschied zum „digitalen Original“. Der Download eines Musikalbums aus der Tauschbörse ist ein kostenloses Substitut zum Download von einer Bezahlplattform.

Wenn man Filme, Musikstücke, Software oder Computerspiele legal aus Tauschbörsen beziehen kann, geht jeglicher Anreiz verloren, dafür zu zahlen. Kann eine Pauschalabgabe den Online-Markt ersetzen, der als „Zukunftschance der Kreativwirtschaft“ angesehen und gefordert wird? Wie hoch soll sie sein? Wir zahlen knapp zwanzig Euro allein für den öffentlichrechtlichen Rundfunk im Monat. Für die Kulturflatrate werden fünf bis zehn Euro diskutiert. Bekommt

man für die Hälfte der Rundfunkgebühr jeden Film, jedes Lied, jedes Buch, jede Software, jedes Computerspiel? Ist das nur für die Nutzer oder auch für die Urheber ein Schnäppchen? Wie verteilt man das Geld? Bekommen Bestsellerproduzenten denselben Pauschalbetrag wie Autoren und Komponisten von Stücken, die die Welt weniger oder gar nicht will? Zudem stellt die Tatsache, dass dem Urheber das Recht genommen wird, selbst darüber zu entscheiden, ob er sein Werk in einer Tauschbörse anbieten möchte, ein weiteres, generelles Problem dar.

Andere konkrete Ansätze zu einer Modifizierung des Verhältnisses Motor und Bremse verfolgt auch die Union. Sie will die Möglichkeiten des eigenen kreativen Umgangs mit den Werken anderer erweitern. Das Urheberrecht ermöglicht die kreative Auseinandersetzung mit den Werken anderer ohne Weiteres, aber die Veröffentlichung oder Verwertung des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes bedarf der Einwilligung des Urhebers.

### Bewusstsein für kulturelles Schaffen

Besonders im Musikbereich werden Ausschnitte von populären Liedern oft verwendet, und sie werden mit elektronischer Musik unterlegt – *Remixes* nennt man das. Ähnlich ist es beim sogenannten *Mashup*, dem Potpourri von heute. Wird ein so bearbeitetes Stück ins Internet gestellt, so ist das *de jure* eine Rechtsverletzung. „Ist vielleicht verboten, mach ich aber trotzdem“, lautet hier das Motto, ganz ähnlich wie beim *Filesharing*.

Aber ist ein solcher Rechtsverstoß ebenso verwerflich wie ein illegaler Download? Hier steht reines „Klauen“ einer kreativen Auseinandersetzung gegenüber, aus der Neues, ja Künstlerisches entstehen kann. Es gibt Internet-Remixes, die populärer werden als das Original und die die Verkäufe des Ausgangswerkes ankurbeln. Der illegale Remix-Ersteller geht

wirtschaftlich leer aus. Gebieten die Interessen der kreativen Werknutzer eine weitere Bremse? Die Union will transformative Werknutzungen zulassen, wenn der Eindruck des Originals gegenüber dem des neuen Werkes „verblasst“. Parteiübergreifend wird zunehmend eine *Fair-Use*-Klausel nach amerikanischem Vorbild gefordert. Alles, was eine „angemessene Verwendung“ darstellt, soll gestattet sein. Was angemessen ist, entscheidet die Rechtsprechung, sodass im Kern die Frage steht, ob der Gesetzgeber oder die Richter in einer Einzelfall-Rechtsprechung die Grenzen der Angemessenheit abstecken. Ob das System hierdurch rechtssicherer wird, ist eine unbeantwortete Frage.

Das Urheberrecht ist schon immer kompliziert gewesen. Dies war jedoch unschädlich, solange nur Experten damit in Berührung kamen. Heute ist es in den Wohn- und Kinderzimmern angekommen. Die wenigsten Eltern und noch weniger Kinder kennen das kleine Einmaleins des Urheberrechts. Man kann niemandem dafür einen Vorwurf machen. Dennoch ist es überlebenswichtig für unsere Kultur. Wenn der Bürger sich dafür entscheiden soll, ob er das Recht achtet oder bricht, muss er es verstehen. Das erfordert klare Wertungen des Gesetzgebers, und es verlangt ein Bewusstsein des Bürgers für das Urheberrecht, das durch Laptops und Smartphones mittlerweile so ambulant geworden ist wie das Telefonieren.

Wer sagt, man könne urheberrechtliche Werte nicht verständlich vermitteln, macht es sich zu leicht. Deshalb ist es die Pflicht des Staates, der Gesellschaft und der Medien, das Recht so zu gestalten und zu erklären, dass jedermann es verstehen kann. Das kleine Einmaleins des Urheberrechts ist vielleicht lästig zu lernen, aber es ist vermittelbar. Das gilt für die Funktion und Bedeutung des geistigen Eigentums als wirtschaftliche Basis kulturellen Schaffens genauso wie für die Eckpfeiler der rechtlichen Bewertung.